

Statuten OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz

beschlossen von der Gründungsversammlung vom 27. April 2023

Name

Art. 1

OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz ist Mitglied des Dachverbandes OdA Hauswirtschaft Schweiz.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Sitz

Art. 2

Der Sitz von OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz ist am Ort des Sekretariats.

Besteht kein solches, so gilt der Wohnort des Präsidiums als Sitz, bei Kollektivleitung der Wohnort des Aktuars / der Aktuarin.

Zweck

und

Aufgaben

Art. 3

Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung durch den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit aller an hauswirtschaftlichen Ausbildungen beteiligten Personen und Betriebe. OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz übernimmt die folgenden Funktionen:

- Koordination der Ausbildung in Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, Schulen und Ämtern, namentlich den Ämtern für berufliche Grundbildung der betroffenen Kantone, sowie der Chefexpertinnen / Chefexperten
- Förderung von Informations- und Meinungsaustausch
- Organisation von Weiterbildungskursen
- Berufsmarketing und Imagepflege für die Hauswirtschaft und die hauswirtschaftlichen Berufsbildungen
- Unterstützung und Beratung hauswirtschaftlicher Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder von OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz sind Lehrbetriebe, welche die hauswirtschaftlichen Grundbildungen anbieten, sowie an der Förderung der Hauswirtschaft interessierte Einzelpersonen, Betriebe, Verbände und Organisationen.

Es bestehen 5 verschiedene Mitgliederkategorien:

Kategorie Einzelmitglied

Kategorie **A** 0-19 Betten

Kategorie **B** 20-75 Betten (inklusive Schulen und Verbände)

Kategorie **C** 76-249 Betten

Kategorie **D** 250-offen Betten

Aufnahmen können jederzeit erfolgen, Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten / die Präsidentin bzw. an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied, das den Mitgliederbeitrag innerhalb von 90 Tagen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Die Geschäftsstelle teilt den Ausschluss schriftlich mit.

Finanzen

Art. 5

Die finanziellen Mittel von OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge, Sponsoren- und Gönnerbeiträge, Erträge aus Dienstleistungen, sowie projektbezogenen Beiträgen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Haftung**Art. 6**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder einschliesslich des Vorstandes besteht nicht.

Sowohl bestehende wie auch ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation**Art. 7**

Die Organe von OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

**Mitglieder-
versammlung****Art. 8**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz.

Sie findet einmal jährlich, innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer vollständigen Traktandenliste und muss 30 Tage vor dem festgesetzten Datum versandt werden.

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Mitgliederversammlung online oder schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt.

Schriftliche Anträge an die MV sind 20 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidium einzureichen. In diesem Fall ist 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern eine überarbeitete Traktandenliste zuzustellen.

Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei wichtigen Gründen vom Vorstand einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, der Vorstand ernennt 1 bis 2 Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler und ist für die Führung des Protokolls besorgt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat Beschluss zu fassen über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins und der überbetrieblichen Kurse

- c) Genehmigung des Budgets des Vereins und der überbetrieblichen Kurse
- d) Genehmigung des Revisorenberichts
- e) Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Einzelmitglieder und Kategorien A-D, vgl. Art 4)
- g) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über eine Fusion
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- l) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Die Mitglieder haben folgende Stimmrechte:

Kategorie Einzelmitglied → 1 Stimme

Kategorien A-D → 2 Stimmen

Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das relative Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Bei Anwesenheit nur 1 Mitgliedes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Vorstand

Art. 9

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung das Präsidium. Ein Co-Präsidium oder Co-Vizepräsidium ist möglich, ebenso die Kollektivleitung bei Fehlen von Präsidium und Vizepräsidium.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Fachkräften. Die Berufsrichtungen und Branchen sind angemessen vertreten.

Die gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich bezüglich der Aufteilung der Vorstandsaufgaben selbst. Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden, wird deren Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung übernommen.

Der Vorstand einschliesslich des Präsidiums wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl (auch mehrfach wiederholte) ist möglich.

**Aufgaben
des Vorstandes
und des
Sekretariates**

Art. 10

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
- Vorbereiten der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Aufträge des Amtes für Berufsbildung
- Organisation von Weiterbildungskursen sowie von weiteren Vereinsaktivitäten
- Vertretung von OdA Hauswirtschaft Nordwestschweiz im Dachverband und ähnlichen Vereinen

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die unter Art. 3 genannten Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten wahrgenommen werden.

Das Sekretariat wird vom Vorstand ernannt.

Es übernimmt die ihm vom Vorstand delegierten Aufgaben.

**Beschluss-
Fähigkeit und
Verfahren**

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums (bzw. eines Mitgliedes des Co-Präsidiums), so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr. Dem Präsidium bzw. bei Co-Präsidium sowie bei Kollektivleitung dem Tagespräsidenten / der Tagespräsidentin kommt der Stichtscheid zu. Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden und der Vorstand nur aus 1 Person besteht, ist der Vorstand beschlussfähig.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 12

Zeichnungsberechtigte Personen sind:

- Präsidium / Vizepräsidium
- Sekretariat / Aktuarin / Aktuar
- Finanzverantwortliche

Revision	Art. 13 Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle alle 2 Jahre. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
Datenschutz	Art. 14 Der Verein führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Das Verzeichnis enthält folgende Daten über die Einzelmitglieder: Vorname, Name, Beruf, Adresse, E-Mail-Adresse. Die Kollektivmitglieder werden mit Firma/Name, Sitz/Adresse und Name, Stellung und Adresskoordinaten der jeweiligen Kontaktperson erfasst. Innerhalb des Vereins dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
Statuten	Art. 15 Zur Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmrechte notwendig.
Auflösung, Zweck-Änderung oder Fusion	Art. 16 Die Auflösung des Vereins, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks oder eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte, bei einer Fusion mit der Mehrheit von drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Stimmt ein Mitglied einer Zweckänderung nicht zu, so ist es berechtigt, sofort aus dem Verein auszutreten. Bei der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck über. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.
Inkrafttreten	Art. 17 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zofingen, 27. April 2023

Präsidium:


Regina Probst

Protokollführerin:


Christine Baumann